



beco  
Konsultation GGV  
Münsterplatz 3  
3011 Bern

Bern, 28. Februar 2009

## **Schutz vor Passivrauchen – Ausführungsbestimmungen: Stellungnahme der Berner Gesundheit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Stiftung Berner Gesundheit zur Gastgewerbeverordnung, zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen sowie zum dazu gehörigen Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat Stellung.

Wir begrüssen die Anstrengungen des Kantons zum Ausbau des Schutzes vor Passivrauchen in Gastwirtschaftsbetrieben und in den öffentlich zugänglichen Räumen sehr. Wir bedauern, dass bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen der Arbeitnehmerschutz nicht umfassend abgedeckt wurde. Insbesondere, dass bediente Fumoirs erlaubt sein werden.

Besonders positiv hervorheben möchten wir:

- die klaren und konsequenten Ausführungen zur Umsetzung in den Verordnungen
- das Verzichten auf eine Übergangsfrist
- die konsequente Weiterführung des Jugendschutzes
- der Ausschluss des Einrichtens von Raucherbetrieben bzw. die Beschränkung der Fumoirfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche
- das Messen der Fumoirfläche prozentual an der Ausschankfläche und nicht an der Gesamtfläche
- das Verbot bezüglich Enthalten von Ausschankeinrichtungen in Fumoirs
- das Verbot bezüglich Anbieten von Leistungen in Fumoirs
- der Hinweis auf die Gültigkeit der Verordnung auf die gesamte Verkehrsfläche
- keine Zulassung für Ausnahmen für geschlossene Gesellschaften und Familienfeiern

Damit die Verordnungen zum Schutz vor Passivrauchen die erwünschte Wirkung entfalten, sind aus Sicht der Berner Gesundheit noch folgende Präzisierungen notwendig:

### **Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen**

- Art. 3 Abs. 1 a

Die Bestimmungen zur Lüftung sollten genaue Vorgaben beinhalten. Siehe dazu die Vorgaben im Tessiner Reglement Art. 47 zum Gesetz der öffentlichen Lokale vom 3. Dezember 1996:

*„...müssen mit mechanischen Belüftungsanlagen ausgestattet sein, die den schweizerischen Normen SN SIA V382/1 und V382/3 entsprechen und über der Raumgrösse angemessene Filter der Klasse HEPA, zertifiziert nach EN 1822, verfügen.“*

Minimal sollte vorgeschrieben werden, dass in den Fumoirs Unterdruck herrschen muss und wie oft die gesamte Raumluft in einer bestimmten Zeit mindestens ausgetauscht werden muss.

Diese Bestimmungen sollten für alle öffentlich zugänglichen Räume Gültigkeit haben.

- Art. 3. Abs. 2

Es sollte eine Grössenbeschränkung für die Fumoirs vorgegeben werden. Wir empfehlen hier, dass ein Fumoir nicht grösser als 40 m<sup>2</sup> und alle Fumoirs zusammen nicht mehr als 120 m<sup>2</sup> betragen sollten.

### **Gastgewerbeverordnung (GGV)**

- Art. 20b Abs. 2

Der Begriff Hauptausschankraum sollte angepasst werden. Hier könnte ansonsten verstanden werden, dass in Fumoirs in Nebenausschankräumen ausgeschenkt werden darf.

- Art. 20c Abs. 1 a

Analog zu handhaben wie bei unseren Empfehlungen zu Art. 3. Abs. 1 a zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen.

- Art. 20c Abs. 2

Analog zu handhaben wie bei unseren Empfehlungen zu Art. 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen.

- Art. 20d Abs. 1

Es sollte hier ergänzt werden, dass der Betreiber des Fumoirs für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkung verantwortlich ist und sich nicht die Minderjährigen strafbar machen.

- Art. 20e Abs. 2

Die Ausnahmeformulierung birgt eine grosse Gefahr der Möglichkeit der Untergrabung der gesamten Verordnung. Der Vollzug würde mit einer solchen Ausnahmeregelung massiv erschwert.

Die oben formulierten notwendigen Anpassungen empfehlen wir auch als Anpassungen im Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zu den beiden Vorlagen.

Eine klare Verordnung, die keine Ausnahmen kennt und mögliche Schlupflöcher gar nicht erst zulässt, unterstützt massgeblich die erfolgreiche Umsetzung der Gesetze und damit den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen. In diesem Sinne begrüsst und unterstützt die Berner Gesundheit ihr Vorgehen sehr.

Mit freundlichen Grüssen

Berner Gesundheit



Bruno Erni  
Geschäftsführer



Sirkka Mullis  
Leiterin Prävention und sexuelle Gesundheit